

# **Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen**

**Ausgabe für den Arzt,  
Psychotherapeuten  
und Praxismitarbeiter**

RUNDSCHREIBEN DEZEMBER 2020

NACH REDAKTIONSSCHLUSS

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

---

## Inhalt - Aktuelle Bekanntmachungen und wichtige Informationen

- 3 **Finanzwesen**
- 3 ■ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick
  
- 4 **Amtliche Bekanntmachungen**
- 4 ■ Änderungen der Honorarverteilung zum 1. Januar 2021
- 6 ■ 13. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
- 7 ■ Änderung Vertreterrichtlinie (A)
  
- 9 **Verträge & Richtlinien**
- 9 ■ Arzneimittelvereinbarungen 2021
- 9 ■ Heilmittelvereinbarungen 2021
  
- 11 **Anlagen**
- 11 ■ Abwesenheits-/Vertretermeldung

### **Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten**

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

**0711 7875-3397**

**[abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)**

#### **Bitte beachten Sie:**

Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

# Finanzwesen

## ➤ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick

Erhebung gemäß Paragraf 20 der Satzung der KVBW (Stand 9. Juli 2020):

	2020	2021
<b>Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag v. H.</b>		
Elektronische Abrechner ▪ Allgemeine Verwaltungskosten (*)	2,57	2,57
(*) Für nicht auf leitungsgebundenem elektronischem Wege eingereichte Abrechnungen werden mit 4,51 v. H. belastet.		
<b>Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung v. H.</b>		
▪ Verwaltungskosten für Weiterbildung	0,47	0,47
<b>Landeseinheitliche Sicherstellungsumlage v. H.</b>		
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	0,3357	0,3286
Umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale	76 Euro	76 Euro
Strukturpauschale gem. § 9 Abs. 2 NFD-O (Stand 01.01.2018)	5,00	5,00

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und sonstiger Regelungen werden noch weitere Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren erhoben. Soweit hierbei keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, werden auf die dem Vertrag zugrundeliegenden Umsätze zusätzlich die landeseinheitliche prozentuale Sicherstellungsumlage und der Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung berechnet. Auch diesen Verwaltungskostenbeiträgen liegen als Berechnungsbasis im Haushaltsjahr 2021 die Umsätze der Quartale 4/2020 bis 3/2021 zugrunde.

# Amtliche Bekanntmachungen

## ➔ Änderungen der Honorarverteilung zum 1. Januar 2021

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat mit ihren Beschlüssen vom 4. November 2020 und 9. Dezember 2020 über die nachfolgenden Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entschieden.



Änderungen in der aktuellen Fassung des HVM

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen/](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen/)

## Übergangsregelungen zur Honorarverteilung:

### Abfederung der Pandemiefolgen bezüglich RLV/QZV im Jahr 2021

Als Folge der Covid-19 - Pandemie sind bisher im Jahr 2020 Fallzahlrückgänge über alle Fachgruppen hinweg festzustellen. Bei einem Abflauen der Pandemie sind im Laufe des Jahres 2021 dagegen wieder Fallzahlsteigerungen zu erwarten.



Aktuelle Fassung des HVM

[www.kvbawue.de/kvbw-satzungs-rechtsquellen](http://www.kvbawue.de/kvbw-satzungs-rechtsquellen)

Folglich ist der Vorjahresbezug im Hinblick auf die Pandemie bedingt niedrigen RLV-Fallzahlen aus dem Jahr 2020 zur Ermittlung der arzt- und praxisbezogenen RLV für das Jahr 2021 überwiegend ungeeignet.

Die Bemessung der RLV/QZV erfolgt deshalb im Jahr 2021 auf Basis der Fallzahlen und des zugewiesenen Honorars des Jahres 2019 (anstelle des Jahres 2020).

### Überführung von strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM in die MGV und Bildung eines entsprechenden Vergütungsvolumens für die Jahre 2021 und 2022

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird das strahlentherapeutische Kapitel 25 des EBM neu gefasst. Die Kostenpauschalen 40840 und 40841 des Abschnitts 40.15 des EBM werden gestrichen und die Kosten auf die Leistungen des Kapitels 25 umgelegt.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 aufgrund der Neustrukturierung im EBM die Empfehlung abgegeben, die Vergütung der Leistungen des Kapitels 25 EBM für zwei Jahre innerhalb der MGV zu finanzieren und anschließend wieder in die extrabudgetäre Gesamtvergütung zu überführen.

Dabei wird sichergestellt, dass die in die MGV überführten Finanzmittel zuzüglich eines von der KBV simulierten FKZ-Saldos nur für den Bereich der Strahlentherapie zu verwenden sind.

Den Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung entsprechend wird im HVM ein Vergütungsvolumen für strahlentherapeutische Leistungen des Kapitels 25 EBM gebildet.

Dieses Vergütungsvolumen wird durch die von strahlentherapeutisch tätigen Ärzten abgerechneten und anerkannten Leistungen des Kapitels 25 EBM geteilt. Somit kann es zu einer quotierten Vergütung der Leistungen kommen.

---

## **Aufnahme eines Vorbehalts in Bezug auf die Vergütung von regionalen Zuschlägen im Haus- und Facharztbereich wegen des Fehlens einer gültigen Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen für das Jahr 2021**

Die im HVM geregelten regionalen Förderungen im Haus- und Facharztbereich stehen auch für das Jahr 2021 unter Vorbehalt. Zwar konnten zwischenzeitlich die Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen auf Landesebene für das Jahr 2021 erfolgreich abgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der Beanstandung der vom Landesschiedsamt für das Jahr 2020 festgesetzten Vergütungsvereinbarung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung und des diesbezüglich laufenden Gerichtsverfahrens sind aber weiterhin einige der im HVM geregelten regionalen Förderungen im Haus- und Facharztbereich auch für das Jahr 2021 unter Vorbehalt zu stellen.

Somit kann die Vergütung von regional geförderten Leistungen wie schon im Jahr 2020 nur unter Vorbehalt erfolgen.

## **Aufnahme eines Hinweises zum Pandemie-Schutzschirm in Bezug auf das Jahr 2021**

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Vertragsärzte vor einer zu hohen Umsatzminderung infolge der Pandemie sind begrenzt auf das Jahr 2020.

Der darauf basierende Pandemie-Schutzschirm im HVM ist daher ebenfalls nur gültig bis längstens zum 31. Dezember 2020.

Die Regelung wird trotz der Befristung zunächst über den 31. Dezember 2020 hinaus im HVM belassen, allerdings versehen mit dem Hinweis, dass der Schutzschirm nur fortgeführt werden kann, wenn der Gesetzgeber die erforderliche Rechtsgrundlage hierzu verlängert.

## **Anpassung der regionalen Corona-Förderungen**

Die Corona-Förderungen für die Corona-Schwerpunktpraxis (CSP)

- CSP-Fallpauschale GOP 99915 in Höhe von 10 € je Behandlungsfall
- CSP-Aufwandspauschale GOP 99914 in Höhe von 100 € je 20 abgerechnete GOP 99915 je Quartal und Vertragsarzt
- den Covid-19 - Mitbesuch im Corona-Hotel und im Alten- und Pflegeheim
- Aufwandspauschale GOP 91413 in Höhe von 10 € je Mitbesuch wurden ebenfalls in Abhängigkeit vom Vorliegen einer pandemischen Lage bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2020 in den HVM aufgenommen.

Ab dem 1. Januar 2021 entfällt die Förderung über die CSP-Aufwandspauschale GOP 99914. Die verbleibenden Förderungen werden zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 fortgeführt.

---

## **Aufnahme einer Vergütungsregelung für Leistungen infolge eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs (NVA)**

Für abgerechnete und anerkannte NVA-Leistungen (MGV-Anteil der mit GOP 88240 gekennzeichneten Leistungen, zum Beispiel die Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Covid-19 - Pandemie) wird eine Vergütungsregelung aufgenommen, dass diese Leistungen in voller Höhe zu den Preisen der Euro-GO vergütet werden.

## **Änderungen in Bezug auf die Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen**

Die situativen Bereinigungsbeträge wurden neu mit den betreffenden Krankenkassen vereinbart.

Des Weiteren entfällt der bisherige Hinweis, dass sich die Bereinigungsbeträge noch reduzieren können und daher zunächst vorläufig berechnet sind. Denn die Bereinigungsbeträge sind nun bereits um die TSVG-Ausbudgetierungen reduziert vereinbart.

Gerne stellen wir Ihnen im Einzelfall auf Anforderung den aktuellen HVM-Text auch in Papierform zur Verfügung. Bitte nehmen Sie diesbezüglich oder wenn Sie Fragen haben, Kontakt mit unserer Abrechnungsberatung auf.

### **Sie erreichen uns unter:**

Telefon 0711 / 7875 - 3397

E-Mail [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)

---

## **➤ 13. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat die 13. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg beschlossen.

Der vollständige Text der 13. Änderung kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter Bekanntmachungen <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen/> nachgelesen werden. Auf Anforderung wird Ihnen der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **Ansprechpartner hierfür ist Frau Roswitha Jungbauer:**

Telefon 0711 7875-3195

E-Mail [roswitha.jungbauer@kvbawue.de](mailto:roswitha.jungbauer@kvbawue.de)



**13. Änderung der Satzung der KVBW**

**[www.kvbawue.de/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen)**

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Bekanntmachungen

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde erteilt. Die beschlossene 13. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 3. Dezember 2020 in Kraft.

## ➤ **Wichtig: Kollegiale Vertretung** Änderung der Vertreterrichtlinie zum 1. Dezember 2020 - Corona-Pandemie



**Änderung Vertreterrichtlinie  
zum 1. Dezember 2020**

Die Vertreterversammlung der KVBW hat die Vertreterrichtlinien aufgrund der Corona-Pandemie zum 1. Dezember 2020 um einen § 7a ergänzt, der eine **regelmäßig vorzunehmende Vertreterabsprache zwischen den Vertragsärzten definiert, dies insbesondere mit Blick auf die zusätzliche Belastung der auf Grund der Corona-Pandemie an der Auslastungsgrenze angekommenen Krankenhäuser einschließlich ihrer Ambulanzen während der Werktage zwischen den Feiertagen, dem Jahreswechsel und dem Erscheinungsfest.**

Nachfolgendes ist in der Vertreterrichtlinie festgehalten:

*„Der Vertragsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Patienten von der Vertretungssituation in angemessener Weise Kenntnis nehmen können, zum Beispiel durch Aushang, Mitteilung auf der Homepage oder Anrufbeantworter oder Pressehinweise.*

*Dies gilt bei der Abwesenheit der Praxis ab zwei Tagen. Die Vertreter sind namentlich zu benennen, die Anschrift und auch die Telefonnummer des Vertreters ist anzugeben.*

*Die Vertretung muss mit dem Vertretungsarzt abgesprochen sein. Der zu Vertretenden hat seinen Vertreter darüber zu unterrichten, zum Beispiel per E-Mail, dass eine Vertretung vereinbart wurde, diese ist gleichzeitig zur Kenntnis an die KVBW schriftlich mitzuteilen, zum Beispiel Cc per E-Mail oder unter [vertreter@kvbawue.de](mailto:vertreter@kvbawue.de) Das Verweisen auf Krankenhäuser bzw. Krankenhausambulanzen oder ermächtigte Ärzte, aber auch auf die 116 117 als Vertretung ist definitiv nicht zulässig.“*

Die Urlaubszeiten während der Festtage melden Sie bitte mit der bekannten Abwesenheits- und Vertretermeldung, die Ihnen digital und in der Anlage zu diesem Rundschreiben in Papierform zur Verfügung gestellt wird, an die KVBW.

Der vollständige Text der Änderung kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter [www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen/](http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen/) nachgelesen werden. Auf Anforderung wird Ihnen der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt.



Änderung der  
Vertreterrichtlinie

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen)

---

**Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der  
„Gruppe Vertretung“ zur Verfügung:  
0711 7875-4799, vertreter@kvbawue.de**

Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

---



# Verträge & Richtlinien

## ➤ **Arzneimittelvereinbarungen 2021** Richtwertsystematik 2020 gilt auch für 2021

*Im Bereich Arznei- und Verbandmittel konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2021 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 4.745.323.009 Euro für Baden-Württemberg vereinbart werden.*

Die Richtwertsystematik 2020 gilt in ihren wesentlichen Zügen auch für das Jahr 2021 fort. Die AT-Richtwerte wurden unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und gesetzlichen Änderungen neu berechnet. Die Zielvereinbarungen wurden unter fachlichen Gesichtspunkten erweitert und angepasst.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Einhaltung der Ziele keiner gesonderten Prüfung unterliegt. Allerdings orientiert sich die Höhe der AT-Richtwerte an den Zielen des jeweiligen AT. Eine Erreichung der Ziele erleichtert somit die Einhaltung der Richtwerte.

Bereits bestehende qualitative Hinweise zu einzelnen AT wurden um weitere ergänzt. Sie dienen als Orientierungshilfe für eine wirtschaftliche Verordnungsweise.

**Verordnungsberatung Arzneimittel:**  
0711 7875-3663, [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)



Die Arzneimittelvereinbarung 2021 und die Arzneimittel-Richtwertvereinbarung 2021

[www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/arzneimittel/](http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/arzneimittel/)



Änderungen zur Richtwertsystematik und Details zur Überarbeitung der Ziele

[www.kvbawue.de/arzneimittel/](http://www.kvbawue.de/arzneimittel/)

## ➤ **Heilmittelvereinbarungen 2021** Neue Heilmittel-Richtwerte

Die KVBW konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2021 ein Ausgabenvolumen für Heilmittel in Höhe von 1.112.108.203 Euro für Baden-Württemberg vereinbaren. Auch für das Jahr 2021 wurden im Heilmittelbereich Ziele vereinbart. Diese dienen jedoch lediglich zur Orientierung und wirtschaftlichen Steuerung der Verordnungsweise und haben keine Konsequenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

### **Heilmittel-Richtwerte 2021**

Für das Jahr 2021 wurden neue Heilmittel-Richtwerte für die verschiedenen Fachgruppen vereinbart. Basis für die Berechnung waren die tatsächlichen Fallkosten aus dem Verordnungsjahr 2019, insbesondere wurden die gestiegenen Heilmittelpreise vollständig berücksichtigt.

Die Heilmittel-Richtwerte gelten je kurativen Behandlungsfall je Quartal. Die Aufteilung erfolgt nach Mitgliedern/Familienversicherten (M/F) und Rentnern (R).

## Heilmittel-Richtwerte für das Jahr 2021 (in Euro)

Prüfgruppe	Bezeichnung Heilmittel-Richtwertgruppe	M/F 2021	R 2021
0123 0151	Anästhesisten, Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung	22,43	26,12
0710 0711 0750	FA Chirurgie	18,83	24,94
1920 8050	FA Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, Ärzte und FA Innere Medizin	10,55	34,77
1937 1957	FA Innere Medizin, SP Rheumatologie	14,76	21,15
2320 2348 2350	FA Kinderheilkunde (hausärztlich und fachärztlich Tätige)	20,68	20,68
3810 3814 3850	Nervenärzte Neurologen	18,89	54,37
3815 3816	Psychiater, SP Psychotherapie Psychiater	3,79	10,99
3812 3813 3851	Kinder- und Jugendpsychiater Kinder- und Jugendpsychiater, Teilnahme an der Sozialpsychiatrievereinbarung	16,09	16,09
4110 4111 4150	Neurochirurgen	42,92	50,34
4410 4411 4450	FA Orthopädie	46,94	60,51
4437	FA Orthopädie, SP Rheumatologie	46,71	58,57
6310 6350	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin	73,49	95,21



Praxisrelevante Informationen inklusive Informationen zu Besondere Verordnungsbedarfe/Langfristiger Heilmittelbedarf

[www.kvbawue.de/heilmittel](http://www.kvbawue.de/heilmittel)



Die Heilmittelvereinbarung 2021 und die Heilmittel-Richtwertvereinbarung 2021

[www.kvbawue.de/heilmittelvereinbarung](http://www.kvbawue.de/heilmittelvereinbarung)

### Verordnungsberatung Heilmittel

0711 7875-3669, [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg  
Bezirksdirektion Freiburg  
Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung  
Sundgaullee 27  
79114 Freiburg

**Absender/Stempel**

Team Sicherstellung/Vertreter | Fax 0711 7875-483871

# Abwesenheits-/Vertretermeldung

gemäß § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV

**für**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

## Zeitraum und Grund der Abwesenheit

\_\_\_\_\_  
von

\_\_\_\_\_  
bis

Urlaub  Krankheit  Fortbildung  Entbindung  Wehrübung  Anordnung Gesundheitsamt IfSG

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Die Vertretung wird in meinen eigenen Praxisräumen durchgeführt von

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Gebietsbezeichnung

BAG-Partner  Angestellter  externer Vertreter

## Meine eigene Praxis bleibt geschlossen. Die kollegiale Vertretung übernimmt

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
BSNR/Ort

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
BSNR/Ort

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift